



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2021

Kundgemacht am 4. Februar 2021

www.stadt-salzburg.at

14. Kundmachung

Erweiterung des Geschützten Landschaftsteiles
"Baumhecke zwischen Schoppermeierhof und
Weichselbaum-Wiese in Parsch"

GZ: 05/01/60210/1999/048

Beabsichtigte Erweiterung des Geschützten Landschaftsteiles "Baumhecke zwischen Schoppermeierhof und Weichselbaum-Wiese in Parsch"
Gst 597/7, 597/17 und 597/20, alle KG Aigen I

Kundmachung

Gemäß § 13 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73/1999 idgF, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, den Geschützten Landschaftsteil "Baumhecke zwischen Schoppermeierhof und Weichselbaum-Wiese in Parsch" (Verordnung des Bürgermeisters vom 3.10.1983, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg vom 15.10.1983 Folge 19/1983) in seiner Grenzziehung abzuändern.

Die genauen Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles sind in einem Lageplan vom 22.1.2021 im Maßstab 1:1000 eingetragen. Dieser Plan liegt beim Magistrat Salzburg, Abteilung 5/01 Baurechtsamt, 5020 Salzburg, Auerspergstraße 7, durch sechs Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Schutzzweck dieser Verordnung ist (wie bisher) die Erhaltung dieser hauptsächlich aus großen Laubbäumen mit Strauchunterwuchs zusammengesetzten markanten Baumhecke im Raum Parsch - welche einen Grenzhag zwischen dem Schoppermeierhof und der Weiselbaum-Wiese bildet - dem Landschaftsbild ein charakteristisches Gepräge verleiht und für das Landschaftsgefüge als Brut- und Lebensraum einer Vielzahl von Tieren (Kleinsäuger, Vögel, Käfer, Schmetterlinge und dergleichen) von Bedeutung ist.

Innerhalb der von der Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung Maßnahmen, die den Schutzzweck (Erhaltungsziel) der Verordnung beeinträchtigen, nur nach vorheriger Bewilligung der Naturschutzbehörde zulässig. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Liegenschaften im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Landschaftsteiles gemäß § 12 Abs 1 leg cit nicht erheblich beeinträchtigen.

Die angeführte Beschränkung tritt mit der Erlassung der Verordnung, die die Grenzanpassung des gegenständlichen Geschützten Landschaftsteiles zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.



Des Weiteren ist beabsichtigt, den Namen des Geschützten Landschaftsteiles abzuändern, weil die bisherige Bezeichnung sperrig sowie die Weichselbaumwiese vielen Menschen nicht mehr bekannt ist und mit der Adressangabe die örtliche Zuordnung leichter fällt. Aus diesen Gründen soll die Bezeichnung des Geschützten Landschaftsteiles abgeändert und verordnet werden wie folgt: „Baumhecke beim Schoppermeierhof an der Aigner Straße 21“.

Die von der geplanten Erweiterung und Grenzabänderung des Geschützten Landschaftsteiles betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung beim Magistrat Salzburg, Abteilung 5/01 Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg, schriftliche Äußerungen zum Vorhaben einbringen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>